

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 12

München, den 5. Oktober 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
28.07.2015	2235-4-1-K Verordnung zur Änderung der Begabtenprüfungsordnung	170
07.08.2015	2030-2-1-5-K Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren	171
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
20.08.2015	2230.1.3-K Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Englisch“	172
20.08.2015	7157.2-K Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes	173
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2235-4-1-K

Verordnung zur Änderung der Begabtenprüfungsordnung

Vom 28. Juli 2015 (GVBl S. 314)

Auf Grund des Art. 128 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Begabtenprüfungsordnung) vom 12. August 1986 (GVBl S. 265, BayRS 2235-4-1-K), geändert durch § 1 Nr. 255 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Begabtenprüfungsverordnung – BegPO)“.

2. In § 1 werden die Worte „ , wegen ihres Entwicklungsgangs keine Hochschulzugangsprüfung ablegen konnten“ gestrichen und die Worte „einer Hochschulzugangsberechtigung“ durch die Worte „der allgemeinen Hochschulreife“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung, die im Frühjahr durchgeführt wird, ist bis spätestens 31. Januar eines Jahres beim Staatsministerium unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts zu stellen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und in der Regel das 40. Lebensjahr nicht überschritten“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „einen er-

folglosen Versuch“ durch die Worte „zwei erfolglose Versuche“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Allgemeine Prüfungsanforderungen

¹Im wissenschaftlichen Fachgebiet sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen, in den übrigen Fächern entsprechen die Anforderungen denen der gymnasialen Oberstufe. ²§ 44 Abs. 5 der Fachober- und Berufsoberschulordnung findet entsprechend Anwendung.“

6. In § 7 Satz 3 werden die Worte „und Latein“ durch die Worte „ , Italienisch, Latein, Russisch und Spanisch“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 2 wird aufgehoben und die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

München, den 28. Juli 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2030-2-1-5-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Berufungsverfahren**

vom 7. August 2015 (GVBl. S. 316)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 10 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 60 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV) vom 3. August 2009 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVBl. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Hochschulen für Musik Nürnberg und Würzburg und“.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

München, den 7. August 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Englisch“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 20. August 2015 Az.: III.1-BS4646-4b.48 916**

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Englisch“ nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Inhalte und Ziele

Im Rahmen des Schulversuchs soll ein Unterrichtskonzept entwickelt werden, das ein Lernen in zwei Sprachen unter Verwendung von Englisch als Arbeitssprache ermöglicht. Für geeignete Themen in verschiedenen Fächern werden entsprechende Unterrichtsmodule entwickelt.

Der Schulversuch soll Erkenntnisse erbringen hinsichtlich der Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Englisch und Deutsch sowie der Entwicklung in den Bereichen Sprachbewusstheit und fachliche Kompetenzen. Darüber hinaus sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie die Schulentwicklung eine erfolgreiche Einführung eines bilingualen Unterrichts unterstützen kann.

Als Arbeitsschwerpunkte im Schulversuch werden festgelegt:

- Entwicklung und Erprobung eines Unterrichtskonzepts für einen bilingualen Unterricht (Deutsch/Englisch) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4
- Entwicklung und Erprobung profilbildender Maßnahmen in der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung zur Ausgestaltung eines Schulprofils „Bilinguale Grundschule Englisch“

2. Organisation

- 2.1 Die Modellschulen bilden im Schuljahr 2015/2016 eine Klasse der Jahrgangsstufe 1 als bilinguale Klasse und führen diese in den Schuljahren 2016/2017 bis 2018/2019 im Zuge des Aufwuchses eines bilingualen Zuges bis Jahrgangsstufe 4 fort. An den Modellschulen besteht in jeder Jahrgangsstufe neben der bilingualen Klasse mindestens eine weitere Klasse mit einem nicht bilingualen Angebot.
- 2.2 Der Unterricht in den Modellklassen erfolgt auf der Basis der geltenden Stundentafel für die Grundschule und des LehrplanPLUS Grundschule.
- 2.3 Die in den bilingualen Klassen eingesetzten Klassenlehrkräfte verfügen über den Nachweis des erfolgreichen Studiums von Englisch als nicht vertieftem

Fach, werden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und im weiteren Verlauf des Schulversuchs im Rahmen auch mehrtägiger Fortbildungen begleitet.

- 2.4 Jede am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Mitwirkung an der Konzeptentwicklung und den zusätzlichen Organisationsaufwand für die Dauer des Schulversuchs zwei Anrechnungsstunden sowie von der Stiftung Bildungspakt Bayern einen Material- und Fortbildungsetat. Eine Gewährung von Anrechnungsstunden ist lediglich für die Dauer des Schulversuchs möglich.
- 2.5 Für die Teilnahme am Modellversuch ist die Unterstützung der Schulgemeinschaft, insbesondere der Schulleitung, der Lehrerkonferenz, des Elternbeirats und des Schulaufwandsträgers erforderlich.

3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2015/2016 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019.

4. Modellschulen

Folgende Schulen haben sich erfolgreich beworben und nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Schulnr.	Reg. bez.
1	Grundschule Eichstätt Am Graben	Am Graben 9-11 85072 Eichstätt	2479	O.Bay.
2	Grundschule Kaufering	Lechfeldstraße 40 86916 Kaufering	2654	O.Bay.
3	Grundschule Ingolstadt-Zuchering	Seeweg 7 85051 Ingolstadt	2122	O.Bay.
4	Grundschule München an der Waldmeisterstraße	Waldmeisterstraße 38 80935 München	2279	O.Bay.
5	Josef-Dosch- Grundschule Gauting	Ammerseestraße 4 82131 Gauting	2893	O.Bay.
6	Grundschule München an der Feldbergstraße	Feldbergstraße 85 81825 München	2162	O.Bay.
7	Anni-Pickert-Grund- und Mittelschule Poing	Gruber Straße 4 85586 Poing	2464	O.Bay.
8	Hans-Carossa Grundschule Pilsting	Lindenstraße 1 94431 Pilsting	3850	N.Bay.
9	Grundschule Offen- stetten	Schulstraße 9 93326 Abensberg	3674	N.Bay.
10	Hans-Scholl-Grund- schule Burglengenfeld	Im Naabtalpark 36 93133 Burglengenfeld	4828	OPf.
11	Grundschule Großberg	Jahnstraße 1a 93080 Pentling	4784	OPf.
12	Kilian-Grundschule Scheßlitz	Ostlandstraße 1 96110 Scheßlitz	5627	O.Fr.
13	Lucas-Cranach- Grundschule Kronach	Turnstraße 7 96317 Kronach	5787	O.Fr.
14	Loschge-Grundschule Erlangen	Loschgestraße 10 91054 Erlangen	6530	M.Fr.
15	Cunz-Reyther-Grund- schule Niederndorf	Schulstraße 19 91074 Herzogenaurach	6792	M.Fr.

	Schule	Adresse	Schul-nr.	Reg. bez.
16	Dreiberg-Schule Knetzgau	Hainerter Straße 4 97478 Knetzgau	7578	UFr.
17	Herigoyen- Grundschule Sulzbach a. Main	Hollerweg 17 63834 Sulzbach am Main	7586	UFr.
18	St.-Anna-Grundschule Augsburg	Schaetzlerstraße 26 86152 Augsburg	8524	Schw.
19	Grundschule Bobingen an der Singold	Willi-Ohlendorf-Weg 7 86399 Bobingen	8938	Schw.
20	Grundschule Asbach-Bäumenheim	Josef-Dunau-Ring 4 86663 Asbach- Bäumenheim	8821	Schw.
21	Westpark-Grundschule Augsburg-Pfersee	Grasiger Weg 8 86157 Augsburg	8527	Schw.

5. Wissenschaftliche Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs erfolgt durch Prof. Dr. Heiner Böttger, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

7157.2-K

**Mitwirkung der Schulen
beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 20. August 2015 Az.: VI.7-BS9361-7a.99 803**

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ergeht folgende Bekanntmachung:

Der Vollzug des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) erfordert die Mitwirkung der Schulen.

1. Mitwirkung im Allgemeinen

- 1.1 Die Broschüre „Sicher starten im Praktikum, im Job oder in der Ausbildung – Informationen zum Kinder- und Jugendarbeitsschutz“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist an die Schülerinnen und Schüler der neunten Jahrgangsstufe sowie an die Schülerinnen und Schüler im neunten Schulbesuchsjahr, die die Schule verlassen, zu verteilen. Die Bestellung der Broschüre sowie der Versand und die Verteilung erfolgen wie folgt:

Mittelschulen und Mittelschulen zur sonderpädagogischen Förderung einschließlich Landesschulen:

Die Regierungen stellen zu Beginn des Schuljahres die Zahlen der betroffenen Schüler fest. In einer Excel-Tabelle (Aufbau siehe Nr. 1 der Anlage 1) erfassen sie die Adressen der Schulämter sowie die Anzahl der benötigten Broschüren (keine Bestellung auf Vorrat) und übermitteln diese jeweils bis spätestens **15. Oktober** des jeweiligen Jahres per E-Mail an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (E-Mail-Adresse siehe Nr. 2 der Anlage 1). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration veranlasst, dass die Broschüren gemäß den Angaben in der jeweiligen Excel-Tabelle an die einzelnen Schulämter versendet werden. Diese leiten die Broschüren entsprechend den Schülerzahlen an die verschiedenen Mittelschulen bzw. Mittelschulen zur sonderpädagogischen Förderung weiter.

Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie Schulen besonderer Art (einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung):

Die Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen teilen zu Beginn des Schuljahres ihren Bedarf an Broschüren (keine Bestellung auf Vorrat) jeweils bis zum **15. Oktober** des jeweiligen Jahres per E-Mail

direkt dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration anhand einer Excel-Tabelle (Struktur siehe Nr. 1 der [Anlage 1](#)) mit (E-Mail-Adresse siehe Nr. 2 der [Anlage 1](#)). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration veranlasst, dass die Broschüren entsprechend den Angaben in der jeweiligen Excel-Tabelle an die Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen versendet werden.

- 1.2 Auf das Verbot der Kinderarbeit und die Ausnahmen davon (§ 5 JArbSchG) ist in Schulen mit Vollzeitunterricht ab der fünften Jahrgangsstufe zu Beginn eines jeden Schuljahres besonders hinzuweisen.

Auf die Gefahren der Ferienarbeit ist in den Jahrgangsstufen hinzuweisen, die regelmäßig von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sind auf die Gefahren der Ferienarbeit aufmerksam zu machen.

- 1.3 Die Berufsschulen und die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung weisen die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsjahr befinden, nach Möglichkeit etwa neun Monate nach dem Eintritt in das Berufsleben im Unterricht auf die rechtzeitige Durchführung der ärztlichen Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG hin.
- 1.4 Der Vollzug des JArbSchG obliegt den Gewerbeaufsichtsamtern bei den Regierungen (Nr. 3 der [Anlage 1](#)), bei Bergbetrieben den Bergämtern.

2. Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine, der Erhebungsbögen und eines Merkblattes

- 2.1 Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt (§ 32 Abs. 1 JArbSchG). Ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass die Jugendlichen nachuntersucht worden sind (erste Nachuntersuchung; § 33 Abs. 1 JArbSchG). Die Untersuchungen sind für die Jugendlichen kostenfrei. Die Untersuchungskosten werden den Ärzten vom Freistaat Bayern erstattet.
- 2.2 Zur Vorbereitung einer Erstuntersuchung bzw. einer Nachuntersuchung erhalten die Jugendlichen jeweils einen Untersuchungsberechtigungsschein und einen Erhebungsbogen. Der Erhebungsbogen ist vom Personensorgeberechtigten vor der Untersuchung auszufüllen und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben dem Arzt bei der Untersuchung vorzulegen.
- 2.3 Die Untersuchungsberechtigungsscheine und die Erhebungsbögen für die Erstuntersuchung und für die erste Nachuntersuchung sind von den öffentlichen

und privaten Schulen mit Vollzeitunterricht auszugeben, die die Jugendlichen vor Aufnahme einer Beschäftigung zuletzt besuchen. Die Ausgabe richtet sich nach [Anlage 2](#).

Jugendliche, die beabsichtigen, nach Verlassen einer Schule mit Vollzeitunterricht eine andere Schule mit Vollzeitunterricht zu besuchen, erhalten keine Untersuchungsberechtigungsscheine und keine Erhebungsbögen, es sei denn, sie werden in das Berufsgrundschuljahr aufgenommen (siehe auch [Anlage 2](#)).

- 2.4 Bei der Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und der Erhebungsbögen sind die Schülerinnen und Schüler auf die Bedeutung der Untersuchungen aufmerksam zu machen. Zusammen mit den Untersuchungsberechtigungsscheinen und den Erhebungsbögen ist zur Unterrichtung der Erziehungsberechtigten ein Merkblatt für Eltern und Jugendliche zu den ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG auszuhändigen.
- 2.5 Über die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine ist eine Liste zu führen.
- 2.6 Die Untersuchungsberechtigungsscheine müssen mit dem Stempel der Schule und der Unterschrift der Schulleitung oder deren Beauftragten versehen sein und eine fortlaufende Nummer besitzen, die mit der Nummer der Eintragung in der Liste nach Nr. 2.5 übereinstimmt. Die laufende Nummer ist für beide Untersuchungsberechtigungsscheine dieselbe. Jeder Jugendliche kann grundsätzlich nur einmal je einen Untersuchungsberechtigungsschein für die Erstuntersuchung und für die erste Nachuntersuchung erhalten. Wird im Falle des Verlustes ein weiterer Untersuchungsberechtigungsschein ausgehändigt, so ist dieser als „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.
- 2.7 Den Schulen werden die Untersuchungsberechtigungsscheine und die Erhebungsbögen in der Schülerdatei (WinSD) der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme zur Verfügung gestellt. Das Merkblatt für Eltern und Jugendliche (siehe Nr. 2.4) kann von der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter der Rubrik „Arbeitsschutz“ heruntergeladen werden.
- ## 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2015 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Mitwirkung der Schulen beim Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 23. Januar 2007 (KWMBL. I S. 42, StAnz. Nr. 8) tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Anlage 1

Excel-Tabelle, Adressenliste

1. **Aufbau der Excel-Tabelle für die Bestellungen der Regierungen bzw. Schulen, die als Grundlage für die Adressierung beim Broschürenversand dient:**

Name des Schulumtes bzw. der Schule	ggf. Adresszusatz	Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Anzahl Broschüren

2. **Kontaktdaten für die Broschürenbestellung:**

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,
 Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon: 0 89/12 61-16 60,
 Fax: 0 89/1261-1470, E-Mail: Broschueren@stmas.bayern.de, www.stmas.bayern.de

3. **Regierungen, Gewerbeaufsichtsämter:**

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Heßstraße 130, 80797 München, Telefon: 0 89/21 76-1, Fax: 0 89/21 76-31 02
 www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Gestütstraße 10, 84028 Landshut, Telefon: 08 71/8 08-01, Fax: 08 71/8 08-17 99
 www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt

Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg, Telefon: 09 41/56 80-0, Fax: 09 41/56 80-799
 www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg, Telefon: 0 95 61/74 19-0, Fax: 0 95 61/74 19-1 00
 www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, Telefon: 09 11/9 28-0, Fax: 09 11/9 28-29 99
 www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg, Telefon: 09 31/3 80-00, Fax: 09 31/3 80-18 03
 www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt

Morellstraße 30d, 86159 Augsburg, Telefon: 08 21/3 27-01, Fax: 08 21/3 27-27 00
 www.regierung.schwaben.bayern.de

Anlage 2

Übersicht über die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungscheine, Erhebungsbögen und eines Merkblattes

Zeitpunkt der Ausgabe	Untersuchungsberechtigungschein und Erhebungsbogen für die <u>Erstuntersuchung</u>	Untersuchungsberechtigungscheine und Erhebungsbögen für die <u>Erstuntersuchung</u> und die <u>erste Nachuntersuchung</u>	Merkblatt für Eltern und Jugendliche
Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Abschlussklasse.	Ausgabe an alle Schüler, die die Schule <u>nach</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verlassen, ohne Absicht, eine weiterführende Schule mit Vollzeitunterricht zu besuchen.	Ausgabe an alle Schüler, die die Schule <u>vor</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verlassen, ohne Absicht, eine weiterführende Schule mit Vollzeitunterricht zu besuchen.	Aushändigung mit den Untersuchungsberechtigungscheinen.
Ab dem 1. Juli des der Abschlussklasse vorausgehenden Schuljahres.	Ausgabe auf Anforderung der Schüler für die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz, wenn die Schüler die Schule <u>nach</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verfließen.	Ausgabe auf Anforderung der Schüler für die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz, wenn die Schüler die Schule <u>vor</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verfließen.	Aushändigung mit den Untersuchungsberechtigungscheinen.
Ab dem 1. Juli vor Aufnahme in das Berufsgrundschuljahr. Drei Monate vor dem vorzeitigen Austritt, soweit die Schule zulässigerweise vorzeitig verlassen wird.	Ausgabe an alle Schüler, die die Schule <u>nach</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verlassen und in das Berufsgrundschuljahr eintreten wollen.	Ausgabe an alle Schüler, die die Schule <u>vor</u> Vollendung des 17. Lebensjahres verlassen und in das Berufsgrundschuljahr eintreten wollen.	Aushändigung mit den Untersuchungsberechtigungscheinen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129